

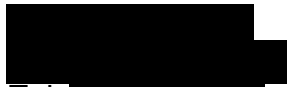


Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
NRW

Bachelorarbeit

Resozialisierung von Sexualstraftätern – ist eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft möglich?

Vorgelegt durch:
Martha Jagoda, KA'in
Fachbereich: Polizeivollzugsdienst
Einstellungsjahrgang: 2015
Kurs: MH P 15/06



Tel: [Redacted]
E-Mail: Martha.Jagoda@studium-fhoev.nrw.de
Abgabedatum: 31.05.2018

Erstgutachter: KHK Dr. iur. Frank Kawelovski M.A

Zweitgutachter: POK Patrick Rohde M.A

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Sexualstraftäter	4
2.1 Begrifflichkeiten Sexualstraftäter und Sexualdelikte	4
2.2 Klassifizierungsmodelle	5
2.2.1 Klassifizierung nach Knight und Prentky	6
2.2.2 Klassifizierung nach Groth.....	8
2.2.3 Klassifizierung nach Rehder	9
2.3 Mögliche Erklärungsansätze für sexualstraffälliges Verhalten	11
2.3.1 Evolutionstheoretische Ansätze	11
2.3.2 Biologische Ansätze.....	11
2.3.3 Lerntheoretische Ansätze.....	12
2.3.4 Theorie von Macht und Kontrolle	13
3. Resozialisierung von Sexualstraftätern	13
3.1 Entstehung der Resozialisierung	14
3.2 Begriffserklärung Resozialisierung	14
3.3 Resozialisierung von Sexualstraftätern in sozialtherapeutischen Einrichtungen	17
3.3.1 Begriffserklärung sozialtherapeutische Einrichtung	17
3.3.2 Leitlinien	18
3.3.3 Behandlungsverlauf.....	19
3.3.4 Behandlungsprogramme.....	20
3.3.4.1 Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS)	20
3.3.4.2 Sex Offender Treatment Programm (SOTP).....	21
3.3.4.3 Anti-Sexuelle-Aggressivität-Training (ASAT)	22
3.3.5 Nachgehende Betreuung	23
3.3.6 Ambulante Alternativen der nachgehenden Betreuung.....	25
3.3.6.1 KURS NRW	25
3.3.6.2 Kein Täter werden	27
3.4 Rückfälligkeit	28
3.5 Problematik – Medien und Öffentlichkeitsarbeit	30
3.6 Ultima Ratio- Sicherungsverwahrung	31
4. Schluss/ Fazit	34
5. Quellenverzeichnis	III

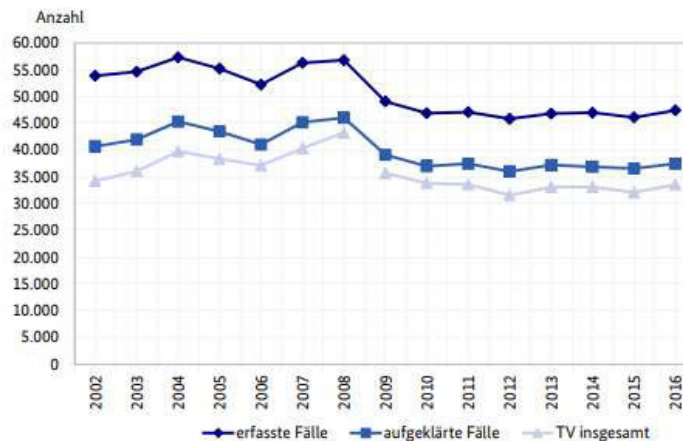
6. Anhang	IX
7. Erklärung	XI

1. Einleitung

Im Jahr 2016 wurden durch die polizeiliche Kriminalstatistik 47.401 Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in der Bundesrepublik Deutschland erfasst. Im Vergleich zum Jahre 2015, mit 46.081 erfassten Fällen, gibt es einen Anstieg von 2,9%.

Wie man dem folgenden Schaubild entnehmen kann, blieb die Zahl der erfassten Fälle in den vergangenen Jahren relativ gleichbleibend. Zu verdeutlichen ist, dass hier die Jahre ab 2009 in Betracht gezogen werden, da ein Vergleich mit den Vorjahren aufgrund der Einführung der „echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene“ nicht möglich ist.¹

Entwicklung Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
4 - 2.2 - G01



Hinweis: Aufgrund der Einführung der „echten Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene“ im Jahr 2009 ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich.

Die Tatverdächtigen, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sind mit 94% überwiegend männliche Erwachsene ab 21 Jahren.²

¹ Vgl: Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), 2016, S. 13, in: <https://www.bka.de>, (Einsicht am: 15.04.2018), (künftig zitiert als: PKS, 2016).

² Vgl: PKS, 2016, S. 15, (Einsicht am: 15.04.2018).

Gefährdete Opfer sind überwiegend weibliche Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.³

Der Anteil der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in der Gesamtkriminalität beträgt 0,7%/0,8%.⁴

Obwohl im Allgemeinen die Kriminalitätsfurcht seit den 1990er Jahren zurückgegangen ist, die Bürger sich also „sicherer“ fühlen, wird jedoch die Kriminalitätsentwicklung stark verzerrt wahrgenommen. Der Anteil der schweren Delikte, wie z.B. die Vergewaltigung, Sexualmorde o.ä., wird stark überschätzt.⁵ In diesem Zusammenhang bestätigen zahlreiche Studien, dass das Sicherheitsgefühl der Bürger und die Entwicklung der objektiven Kriminalitätslage oft nicht parallel verlaufen, sondern voneinander abweichen.⁶

Gerade Sexualtäter sind für viele nur „tickende Zeitbomben“, die aufgrund zu lascher Strafen, im Laufe der Zeit „wieder auf unsere Kinder losgelassen werden“.⁷

„Wegsperr- für immer!“, „Abschaum der Gesellschaft“, „Todesstrafe“, „zu geringe Strafen in Deutschland“, „Man sollte sie alle kastrieren und quälen“, „Triebtäter“. Dies sind einige Kommentare, die einem im menschlichen Umfeld begegnen, wenn man das Thema Sexualstraftäter anspricht.

Im öffentlichen Umfeld werden Sexualstraftäter letztlich als Personen gesehen, welche „für immer hinter Schloss und Riegel gehören“. Sie werden oft als Triebtäter, pervers oder krank dargestellt.⁸ In der Psy-

³ Vgl: ebd., S. 17, (Einsicht am: 15.04.2018).

⁴ Vgl: ebd., S. 13, (Einsicht am: 15.04.2018).

⁵ Vgl: Bundeskriminalamt, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, 2006, S. 485.

⁶ Vgl: Reuband, K.-H., Veränderungen in der Kriminalitätsfurcht der Bundesbürger 1965–1993. Eine Bestandsaufnahme empirischer Erhebungen, in: Kaiser, G. und J.-M. Jehle (Hg.), Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse, 1995, S. 51.

⁷ Vgl: Grandt, G., Jamin, P., H., Sexualstraftäter. Eine Herausforderung für unsere Gesellschaft, 2002, S. 142-143, (künftig zitiert als: Grandt, 2002).

⁸ Vgl: ebd., S. 12.

chologie gibt es ebenfalls einige Theorien, die den Menschen als triebgesteuert ansehen. Im Laufe der Zeit wurden diese allerdings überarbeitet, denn zwischen Mensch und Tier gibt es einen entscheidenden Unterschied. Während das Tier ausnahmslos nach seinen Bedürfnissen und Trieben, wie Hunger, Durst o.ä. handelt, hat der Mensch neben seinen Bedürfnissen die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen.⁹ Der Sexualstraftäter entscheidet sich also bewusst dazu, diese Straftat zu begehen.¹⁰

Wenn der Sexualstraftäter sich somit bewusst für den sexuellen Missbrauch o.ä., auf der Grundlage der Entscheidungsfähigkeit und nicht der Triebhaftigkeit, entscheiden kann, so kann er sich in Zukunft auch gegen diese entscheiden. Diese Thematik wird in dieser schriftlichen Ausarbeitung mit dem Blick auf den Menschen hinter dem Straftäter, welcher in einer Situation aus Sicht der Gesellschaft, d.h. unter der Annahme unserer Werte und Normen, eine falsche Entscheidung getroffen hat, betrachtet. Die Frage, die sich hier stellt ist, können Sexualstraftäter nach ihrer Tat wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden?

Ziel dieser Ausarbeitung ist es, Behandlungsmöglichkeiten und Möglichkeiten der Resozialisierung von Sexualstraftätern darzustellen. Diese Ausarbeitung befasst sich zu Beginn der Arbeit, unter dem Vorgehen der Literaturanalyse, mit verschiedenen Begrifflichkeiten von Sexualdelikten und Sexualtätern. Anschließend werden die verschiedenen Modelle der Klassifizierung nach Knight und Prentky, nach Groth und nach Rehder dargestellt. Des Weiteren werden mögliche Erklärungsansätze für sexualstraffälliges Verhalten aus dem Blickwinkel der Evolutionstheorie, der Biologie, der Lerntheorie sowie der Theorie von Macht und Kontrolle, erläutert. Im weiteren Verlauf der schriftlichen Ausarbeitung wird die Resozialisierung allgemein definiert, um

⁹ Vgl: Brühlmeier, A., Die Psychoanalyse Sigmund Freuds, o.D., in: <http://www.bruehlmeier.info/freud.htm>, (Einsicht am: 15.04.2018)

¹⁰ Vgl: Grandt, 2002, S. 12.

anschließend die Möglichkeit der Resozialisierung von Sexualstraftätern in einer sozialtherapeutischen Einrichtung darzustellen. Dazu werden die verschiedenen Aufgaben, Behandlungsprogramme und die nachgehende Betreuung für Sexualstraftäter in einer sozialtherapeutischen Einrichtung durchleuchtet, sowie die Probleme der Rückfälligkeit aber auch die Problematik der Medien und Öffentlichkeitsarbeit, mit den damit verbundenen Mythen der Gesellschaft, thematisiert. Zuletzt wird allgemein auf die Sicherungsverwahrung, sowie auf die Sonderregelungen dieser für Sexualstraftäter eingegangen.

2. Sexualstraftäter

Im Rahmen dieses Kapitels, sollen die Begrifflichkeiten für Sexualstraftäter und Sexualdelikte dargestellt werden. Weiter sollen verschiedene Klassifizierungsmodelle für die Persönlichkeit von Sexualstraftätern dargestellt werden, sodass im Weiteren auf mögliche Erklärungsansätze für sexualstraffälliges Verhalten eingegangen wird.

2.1 Begrifflichkeiten Sexualstraftäter und Sexualdelikte

Den Sexualstraftäter als solchen zu definieren, ist aufgrund der Vielfältigkeit der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, anhand einer einzigen Definition nicht möglich. Betrachtet man den 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (§§ 174-184h) sieht man eine Vielzahl von Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, welcher ein deliktspezifisch sehr weit gestreutes Gebiet an Straftatbeständen aufweist. Die Delikte reichen von gewaltlosen Straftatbeständen, wie z.B. den exhibitionistischen Handlungen (§ 183 StGB), über sexuelle Gewalttaten wie den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB), bis hin zu Sexualstraftaten der organisierten Kriminalität, wie z.B. die Zuhälterei (§ 181a StGB). Juristisch gesehen, sind Sexualstraftäter demnach Personen, welche gegen die

Delikte des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches verstoßen.¹¹ Diese weit gefasste Definition versucht sämtliche, als potenziell schädlich angesehenen Handlungen, gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erfassen. Auch wie oben erwähnt solche gewaltlosen Straftatbestände wie die exhibitionistischen Handlungen. Enge Definitionen hingegen versuchen nur bereits als schädlich identifizierte Handlungen einzubeziehen.¹² Aufgrund der weiten Spanne der Definitionen, bezieht sich diese Arbeit auf Sexualstraftäter, welche sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, also Straftatbestände wie den sexuellen Missbrauch, die sexuelle Nötigung oder die Vergewaltigung verübt haben. Gemäß § 177 StGB betrachtet diese Arbeit also hauptsächlich Personen, die eine andere Person entweder mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigten, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen.¹³

2.2 Klassifizierungsmodelle

Die Typisierung und Differenzierung verschiedener Täterstrukturen und Tätertypen kann aufgrund der vielschichtigen Motive dieser, der Ursachenforschung von Sexualdelikten dienen und Behandlungsmöglichkeiten von Sexualtätern fördern.¹⁴ Die Klassifizierung ermöglicht einen mehrdimensionalen Blick auf die Tätergruppen, sodass diese

¹¹ Vgl: Spöhr, M., Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation, 2009, S. 32., (künftig zitiert als: Spöhr, 2009).

¹² Vgl: Bange, D., Definitionen und Begriffe, in: Bange, D., Körner, W., Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, 2002, S. 48-49.

¹³ Vgl: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, § 177 Strafgesetzbuch, Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung, o.D., in: <https://www.gesetze-im-internet.de>, (Einsicht am: 17.04.2018).

¹⁴ Vgl: Deegener, G., Sexueller Mißbrauch: Die Täter, 1995, S. 193, (künftig zitiert als: Deegener, 1995).

nicht auf eindimensionale Erklärungsansätze reduziert werden.¹⁵ Die Uneinheitlichkeit der Sexualstraftäter wird durch die Vielzahl der verschiedenen Sexualstraftätertypisierungen verdeutlicht. Im Folgenden werden die Typisierungsmodelle nach Knight und Prentky, welche als Grundlage einiger weiterer Modelle dienen, dargestellt. Des Weiteren wird die Typisierung nach Groth, welcher die sexuelle Gewalt hauptsächlich als Ausdruck von Wut und Macht klassifiziert, dargestellt, sowie die Klassifizierung des Sexualstraftäters nach Rehder, welcher die Tätertypen nach Groth im Wesentlichen bestätigte, diese allerdings mit klinisch-psychologischen Konstrukten erweiterte.¹⁶

2.2.1 Klassifizierung nach Knight und Prentky

Die weit verbreitete, einflussreichste Typisierung von Sexualstraftätern stammt von Knight und Prentky. Sie ist gerade in der Forschung und Diagnostik, sowie in empirischer Hinsicht nicht wegzudenken. Sie erstellten zwei Modelle, eins für Vergewaltiger und eins für Missbrauchstäter, in welchen verschiedene Tätertypologien enthalten sind.

Das Modell für Vergewaltiger (MTC:R3), welches in Abbildung 1 zu sehen ist (siehe Anhang), nimmt die vier Motivationen Gelegenheit, Wut, Sex und Rache als grundlegende Kriterien für die Entstehung solcher Straftaten. Im Weiteren differenziert das Modell den Vergewaltiger mit zwei nachgeordneten Kriterien, nämlich der sozialen Kompetenz und den sadistischen Phantasien. Diese differenzierte Einteilung führt zu insgesamt neun verschiedenen Tätertypologien für Vergewaltiger, welche im Folgenden erläutert werden. Die ersten beiden Typologien beziehen sich auf die Gelegenheitstäter, welche das Delikt

¹⁵ Vgl: Rehder, U., Klassifizierung von Tätern, die wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt wurden, in: Lenz, A., Sexueller Missbrauch, 2004, S. 554-555, (künftig zitiert als: Rehder, 2004).

¹⁶ Vgl: Biedermann, J., Die Klassifizierung von Sexualstraftätern anhand ihres Tatverhaltens im Kontext der Rückfallprognose und Prävention, 2013, S. 48-51, (künftig zitiert als: Biedermann, 2013).

spontan aus einer sich ergebenden Situation begehen. Die Vergewaltigung ist bei diesen Typen ein Ausdruck mangelnder Impulskontrolle, in der die ausgeübte Gewalt nicht als primäres Ziel des Delikts dient, sondern viel mehr als Gegenstand dieses, um das Opfer unter Kontrolle zu bringen und die Kontrolle während der gesamten Tatbegehung aufrechtzuerhalten. Diese beiden Typen unterscheiden sich lediglich darin, ob sie eine hohe oder eine niedrige soziale Kompetenz aufweisen. Die soziale Kompetenz wird hier primär als die Häufigkeit der sozialen Kontakte mit anderen Personen seines Alters gesehen.¹⁷ Der dritte Typ, welcher als primäre Motivation die Wut hat, begeht das Delikt der Vergewaltigung um eine gegen die gesamte Umwelt bestehende Wut auszulassen. Dieser Täter der Vergewaltigung hat generell in seinem gesamten Leben das Problem, die aggressiven Impulse der Wut zu kontrollieren, sodass es oft zu gewaltsamen Situationen kommt. Dieser Täter zeichnet sich damit aus, dass er bei der Tatbegehung dem Opfer, unabhängig von dessen Widerstand, oft schwere physische Schäden zufügt.¹⁸ Der vierte und fünfte Typ zählen zu denen, welche die Vergewaltigung aufgrund sexueller Motivation begehen und dazu sadistische Phantasien ausleben. Die beiden Typen unterscheiden sich in der Hinsicht, dass der vierte Typ seine sadistischen Phantasien im Delikt selbst auslebt, wohingegen der fünfte Typ den Sadismus symbolisch auslebt, sodass ihm die Angst des Opfers vor der Befriedigung des Sadismus ausreichen würde. Des Weiteren unterteilen Knight und Prentky die sexuell motivierten Täter ohne sadistische Phantasien, welche die Vergewaltigung in erster Linie zur Unterdrückung ihrer Selbstzweifel begehen. Der Typ Sechs ist dann solcher mit einer geringen sozialen Kompetenz, wohingegen der Typ Sieben dann ein sexuell motivierter Vergewaltiger ohne sadistische Phantasien ist, welcher eine hohe soziale Kompetenz aufweist. Die Typen

¹⁷ Vgl: Mokros, A., Die Struktur der Zusammenhänge von Tatbegehungsmerkmalen und Persönlichkeitseigenschaften bei Sexualstraftätern, 2007, S. 54-56, (künftig zitiert als: Mokros, 2007).

¹⁸ Vgl: Biedermann, 2013, S. 51.

Acht und Neun handeln aus der Motivation der Rache. Sie leben ihre Feindseligkeit gegenüber Frauen durch den Ausdruck verbaler Verhöhnung, physischer Demütigung oder Gewalt gegenüber dem Opfer während ihrer Tatbegehung aus. Diese Typen unterscheiden sich ebenfalls darin, dass sie entweder eine geringe soziale Kompetenz oder eine mittlere soziale Kompetenz aufweisen.¹⁹

Das Modell für die Typisierung von Missbrauchstätern (MTC:CM3) besteht hingegen aus zwei Achsen. In der ersten Achse, welche in Abbildung 2 zu sehen ist (siehe Anhang), wird der Typ des Straftäters einmal nach dem Grad der pädophilen Neigung (Degree of Fixation), also seiner sexuellen Fixierung gegenüber Kindern und nach dem Grad der sozialen Kompetenz (Degree of Social Competence), also dem Ausmaß seiner sozialen Interaktionen mit Kindern, beurteilt. Die zweite Achse, welche in Abbildung 3 zu sehen ist (siehe Anhang), befasst sich mit der Anzahl der pädophilen Kontakte (Amount of Contact), mit der dazugehörigen Bedeutung (Meaning of Contact) dieses Kontakts für den Sexualstraftäter, sowie dem Zufügen von körperlicher Gewalt (Physical Injury). Aufgrund dessen, dass die einzelnen Bestandteile der Achsen frei kombinierbar sind und jeder Missbrauchstäter mittels beider Achsen beurteilt werden muss, ist eine Klassifikation von insgesamt 24 verschiedenen Tätertypologien anhand dieses Modells möglich.²⁰

2.2.2 Klassifizierung nach Groth

Groth unterscheidet Sexualstraftäter in zwei große Gruppen, die fixierten und die regressiven Missbrauchstäter. Der fixierte Täter hat nach Groth eine primäre Anziehungskraft gegenüber Kindern. Sexuelle Begegnungen gegenüber Gleichaltrigen hingegen sind, aufgrund der Angst vor Ablehnung, eher die Ausnahme. Diese klassifiziert Groth

¹⁹ Vgl: Mokros, 2007, S. 56-57.

²⁰ Vgl: ebd., S. 61-64.

auch als Täter mit „pädophiler Hauptströmung“.²¹ Die sexuelle Orientierung dieses Täters ist also auf Kinder fixiert. Diese Täter, auch „Pädophile“ genannt, befriedigen durch pädophile Handlungen ihre Sucht in Bezug auf Kinder, ohne dabei Gefühle von Schuld, Scham oder Reue zu empfinden.²² Bei diesem Typen der Sexualstraftäter kommt es zu vorsätzlichen geplanten Taten, in denen der Täter das Opfer beherrschen und kontrollieren will, sodass er ein Gefühl der Macht gegenüber dem Opfer verspürt.²³ Der regressive Missbrauchstäter, welchen Groth als Täter mit „pädophiler Nebenströmung“ bezeichnet, sucht sich seine Opfer im sozialen Nahraum. Seine sexuellen Präferenzen liegen nicht ausschließlich bei Kindern, sodass bei diesem auch oft sexuelle Erfahrungen mit Erwachsenen bestehen.²⁴ Bei dieser Typisierung ist die Tat als eine Stressbewältigung des Täters anzusehen. Er empfindet nach der Tat, anders als der fixierte Täter, auch Gefühle der Scham, Schuld und Reue.²⁵ Bei dieser Typisierung ist die Wut als primärer Auslöser der Tat anzusehen. Die Sexualität wird von dem Täter als Waffe eingesetzt um sich aufgrund einer Demütigung o.ä. zu rächen. Dieser Täter handelt nicht aus sexuellem Verlangen heraus, sondern aus dem Affekt, sodass die Tat gewalttätig, spontan und impulsiv abläuft.²⁶

2.2.3 Klassifizierung nach Rehder

Rehder klassifiziert den Sexualstraftäter in vier Typen. Der erste Typ ist der randständige, unterkontrollierte Täter. Dieser ist in der Gesellschaft beziehungsweise wenig eingebunden. Ebenso ist er oft intellektuell und materiell anspruchslos, sodass er sein Leben am Rande

²¹ Vgl: Rehder, 2004, S. 555.

²² Vgl: Deegener, 1995, S. 193-194.

²³ Vgl: Engelfried, C., Vergewaltigung- was tun mit den Männern?, 1990, S. 50, (künftig zitiert als: Engelfried, 1990).

²⁴ Vgl: Rehder, 2004, S. 555-556.

²⁵ Vgl: Deegener, 1995, S. 194.

²⁶ Vgl: Engelfried, 1990, S. 50.

der Gesellschaft lebt. Aufgrund dessen kommt es zu Schwierigkeiten beim Aufbau von sozial akzeptierten sexuellen Beziehungen, sodass der Täter auf „kindliche Sexualpartner“ ausweicht. Diese Klassifizierung ähnelt der des fixierten Täters nach Groth. Aufgrund der Isolierung aus der Gesellschaft ist die Sexualtat ein Ergebnis der Lebensgeschichte des Täters. Der zweite Typ nach Rehder ist der sozial unauffällige Täter mit starken Autonomiebestrebungen. Dieser ist aufgrund dessen sozial unauffällig, da er eine gute Bildung, keine vorausgegangene Straffälligkeit, sowie eine hohe berufliche Leistungsbereitschaft aufweist. Dieser ist mit dem regressiven Typen nach Groth zu vergleichen, da er infolge einer Stresssituation die Gefährdung seiner Autonomie und Persönlichkeit verspürt und es so zu einem Zusammenbruch seiner psychischen Kontrollinstanzen kommt, welche die Sexualstraftat zur Folge hat um diesen erfolgten Stress zu bewältigen. Der dritte Typ ist der depressive Täter. Dieser ist geprägt von Gefühlen der Hilflosigkeit, Passivität und Abhängigkeit. Durch die Sexualstraftat versucht er diese Gefühle zu bekämpfen und aus der Abhängigkeit eine Überlegenheit, Macht und Eigenständigkeit werden zu lassen. Die vierte Typisierung ist der sozial angepasste, „zwanghafte“ Täter. Dieser erlebte meist eine fordernde und strafende Erziehung, wodurch er ein starkes Pflichtbewusstsein mit großer Lern- und hoher Eingliederungsbereitschaft entwickelte. Er ist oft ernst und emotional distanziert, sodass ihm die Fähigkeit der Freude und der Empathie gegenüber anderen fehlt. Aufgrund der frühen Verantwortungsübernahme und Entscheidungsgewalt, versucht der Täter diese in seiner Familie aufrecht zu erhalten, sodass er mithilfe der innerfamiliären Machtausübung durch sexuelle Gewalt, das Selbständig werden der anderen Familienmitglieder verhindert.²⁷

²⁷ Vgl: Rehder, 2004, S. 561- 564.

2.3 Mögliche Erklärungsansätze für sexualstraffälliges Verhalten

Ebenso wie die Vielzahl an verschiedenen Typologien von Sexualstraftätern, gibt es auch eine Reihe von Theorien, welche sich mit der Entstehung von sexualstraffälligem Verhalten befassen. Die Ursachen von sexualstraffälligem Verhalten werden aus verschiedensten Blickpunkten, wie z.B. den biologischen Ansätzen, oder den psychoanalytischen Ansätzen, betrachtet. Dies zeigt, dass es nicht eine Ursache für sexualstraffälliges Verhalten gibt, sondern dass die Ursachen je nach Straftäter individuell sind.²⁸ Im Folgenden werden diese, sowie einige weitere ätiologische Theorien für sexualstraffälliges Verhalten dargestellt.

2.3.1 Evolutionstheoretische Ansätze

Evolutionstheoretische Ansätze, so erklärte u.a. Randy Thornhill in seiner Monografie „A natural History of rape“, gehen davon aus, dass sexualstraffälliges Verhalten wie z.B. die Vergewaltigung das Ergebnis unserer Vorfahren sei, bei denen Männer zum Zwecke ihrer Arterhaltung häufig oberflächlichen Kontakt mit wechselnden Sexualpartnerinnen hatten. Erfährt der zukünftige Sexualstraftäter heute also Widerstand seitens der Frau, gilt es für den Täter diesen zu überwinden um seine Arterhaltung zu sichern.²⁹

2.3.2 Biologische Ansätze

Es gibt einige Theorien, welche die Ursachen für sexualstraffälliges Verhalten mithilfe biologischer Prozesse erklären. Unter anderem gibt es Theorien, welche die Höhe des Testosteronspiegels für sexualstraffälliges Verhalten verantwortlich machen. Eine Studie von Rada zeigt,

²⁸ Vgl: Wößna, G., Typisierung von Sexualstraftätern.: Ein empirisches Modell zur Generierung typenspezifischer Behandlungsansätze, 2006, S. 23, (künftig zitiert als: Wößna, 2006).

²⁹ Vgl: Wößna, 2006, S. 23-24.

dass die gewalttätigsten Täter auch den höchsten Testosteronspiegel aufweisen. Eibl-Eibesfeld macht darauf aufmerksam, dass die Areale im Gehirn für die Aggression und die Sexualität unmittelbar nebeneinander liegen und somit eine neuronale Verknüpfung zwischen Sexualität, gekoppelt mit Dominanz und Aggression, bestehen kann. Des Weiteren gibt es Studien, welche zeigen, dass Verletzungen des Temporal -, sowie des Frontallappens im Gehirn und auch Störungen des Neurotransmittersystems zu Gewalttätigkeit und somit auch zu sexualstraffälligem Verhalten führen können. Auch Abweichungen des Serotoninspiegels werden als Ursache für sexualstraffälliges Verhalten angesehen. Raine vermutet, dass diese Abweichungen zu Defiziten in der Informationsverarbeitung einer Person führen können und so Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung, Interpretation und den Verarbeitungsprozessen sozialer Informationen möglich sind. Dies kann dann zu der Täterschaft als Sexualstraftäter führen. Des Weiteren betont er, dass der verminderte Serotoninspiegel auch eine enthemmende Wirkung haben kann und somit die Hemmschwelle für die Durchführung sexualstraffälligen Verhaltens bei dem Täter sinkt.³⁰

2.3.3 Lerntheoretische Ansätze

Die Ansätze der Lerntheorie versuchen sexualstraffälliges Verhalten, mithilfe des klassischen und operanten Konditionierens nach Pavlov zu erklären. Demnach kommt es bei dem Sexualstraftäter durch die Koppelung eines neutralen Stimulus, hier die Gewalttätigkeit, mit einem unkonditionierten Stimulus, hier die sexuelle Erregung oder Handlung, zu einem neuen konditionierten Stimulus, welcher die sexuelle Erregung mit der Gewalt kombiniert. So kommt es dann zu einer Gewohnheitsbildung des Sexualverhaltens, welches durch das Belohnungs- bzw. Bestrafungsmuster nach Pavlov verstärkt oder reduziert werden kann. Die Belohnung ist in diesem Fall z.B. das Gefühl der

³⁰ Vgl: ebd., S. 24-26.

sexuellen Erregung für den Täter, welche dazu führt, dass dieser erneute sexualstraffällige Handlungen durchführt. Die sozial-kognitive Lerntheorie nach Bandura, erklärt sexualstraffälliges Verhalten mit der Beobachtung dieses an einem Modell, welches der Sexualstraftäter demzufolge an einer anderen Person beobachtet und anschließend imitiert hat. Zu dieser Imitation kommt es meist, wenn das Verhalten, welches der zukünftige Sexualstraftäter beobachtet, positiv verstärkt wird, das Modell dementsprechend nach dem Verhalten etwas Positives, wie z.B. die sexuelle Erregung, erfährt.³¹

2.3.4 Theorie von Macht und Kontrolle

Die Theorien von u.a. Schorsch und Becker oder Holmstrom und Burgess sehen als Ursachen für sexualstraffälliges Verhalten die Macht, die Kontrolle, den Ärger und den Hass. Der Sexualstraftäter möchte durch seine Tat den Verlust seiner Macht und Kontrolle in einer anderen Situation wiederherstellen und sich somit durch die Machtposition gegenüber dem Opfer, das Gefühl von Kontrolle und Macht zurückerobern. Diese Kontrolle und Macht ist dann oftmals begleitet vom Ausdruck der Wut und des Hasses.³²

3. Resozialisierung von Sexualstraftätern

Im Rahmen dieses Kapitels soll zunächst der Begriff der Resozialisierung und die Entstehung dieser erläutert werden. Im Weiteren soll der Begriff der sozialtherapeutischen Einrichtung erläutert werden, sowie die wichtigsten Prinzipien, Leitlinien und der Ablauf einer Behandlung eines Sexualstraftäters, mittels der Sozialtherapie, dargestellt werden. Des Weiteren sollen die verschiedenen Behandlungsprogramme in ei-

³¹ Vgl: ebd., S. 34-36.

³² Vgl: ebd., S. 29.

ner sozialtherapeutischen Einrichtung, sowie die nachgehende Betreuung nach der Entlassung aus solch einer Anstalt erläutert werden. Es soll auf die Problematik der Rückfälligkeit, sowie die der Medien und Öffentlichkeitsarbeit eingegangen werden um zuletzt die Sicherungsverwahrung als Ultima Ratio zu erläutern.

3.1 Entstehung der Resozialisierung

Bereits in der Zeit des Mittelalters gab es eine Art Strafvollzug. Straftäter wurden, zur Verwahrung für das Strafverfahren und der anschließenden Exekution von Leibes- oder Lebensstrafen, eingesperrt. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts modernisierte sich diese Freiheitsstrafe, indem der Freiheitsentzug erstmals dem Zwecke der Besserung und der anschließenden sozialen Integration des Straftäters dienen sollte. Der Verbringungsvollzug wurde zum Besserungsvollzug. Im 19. Jahrhundert kam es dann, aufgrund von Missständen im 18. Jahrhundert, zu einer Reform des Strafvollzugs. Der Strafvollzug wurde erneuert, sodass Folter, Leibes- und Lebensstrafen für Straftäter endgültig abgeschafft wurden und die Freiheitsentziehung endgültig nicht mehr allein der Verwahrung der Straftäter dienen sollte. Sie sollten durch Arbeit und Sittenstrenge eine erneute Erziehung erfahren, um ihr Verhalten zu bessern und in Zukunft straffrei in der Gesellschaft leben zu können. Das Ziel des Strafvollzugs wurde die Resozialisierung der Gefangenen.³³

3.2 Begriffserklärung Resozialisierung

Eine eindeutige Definition des Begriffs Resozialisierung ist aufgrund dessen, dass dies eher ein Synonym für ein ganzes Programm darstellt, nicht möglich. Es ist zu betonen, dass sich der Begriff der Resozialisierung im Laufe der Zeit wandelte, sodass unter Resozialisierung

³³ Vgl: Laubenthal, K., Strafvollzug, 2008, S. 47-55, (künftig zitiert als: Laubenthal, 2008).

immer mehr die rein erzieherischen und individualisierenden Aspekte hervorgehoben wurden. Beispielhaft werden im Folgenden einige Definitionen für den Begriff der Resozialisierung dargestellt. Daimling definierte die Resozialisierung als die Wiedereinführung eines inhaftierten Straftäters in das soziale Leben und die damit verbundene Wiedereingliederung in die menschliche Gemeinschaft. Schüler-Springorum stellte die Resozialisierung als Lernprozess des straffreien Lebens dar. Fabricius verdeutlichte, dass die Resozialisierung sich nicht ausschließlich auf inhaftierte Straftäter beziehen darf. Die Resozialisierung müsse mittels Sozialisierung auch bei entlassenen Straftätern weiter gehen, sodass diese die Normen weiter befolgen.³⁴ Im Allgemeinen versteht man unter Resozialisierung die Wiedereingliederung eines Gefangenen in die Gesellschaft, also das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft. Sie wird als Teil des lebenslangen Sozialisationsprozesses verstanden, wobei die Silbe „Re-„ verdeutlichen soll, dass ein Teil der Sozialisation des Gefangenen außerhalb der gesellschaftlich vorgegebenen Normen und Wertvorstellungen stattgefunden hat und der Sexualstraftäter sich durch sein nicht Normkonformes Verhalten aus der Gesellschaft gelöst hat, sodass er in diese wieder eingegliedert werden muss.³⁵ Die Intention der Resozialisierung im Strafvollzug ist ebenfalls im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) festgeschrieben. Gemäß § 2 StVollzG wird als Aufgabe des Strafvollzugs verdeutlicht, dass im Vollzug der Freiheitsstrafe der Gefangene befähigt werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.³⁶ Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass der Begriff der Resozialisierung für den Prozess aller Bemühungen im Strafvollzug steht, dem Gefangenen die Befähigung, künftig in

³⁴ Vgl: Cornel, H., Resozialisierung- Klärung des Begriffs, seines Inhalts und seiner Verwendung, in: Cornel, H., Maelicke, B., Sonnen, B., Handbuch der Resozialisierung, 1995, S. 14-17.

³⁵ Vgl: Cornel, H., Zum Begriff der Resozialisierung, in: Cornel, H., Maelicke, B., Sonnen, B., Handbuch der Resozialisierung, 2018, S. 34.

³⁶ Vgl: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, § 2 Strafvollzugsgesetz, Aufgaben des Vollzugs, o.D., in: <https://www.gesetze-im-internet.de>, (Einsicht am: 30.04.2018).

sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, anzuerziehen.³⁷

Zu betonen ist, dass der Prozess der Resozialisierung zweifellos das Mitwirken und die Zustimmung des Gefangenen benötigt. Er muss auf freiwilliger Basis Resozialisierungshilfen in Anspruch nehmen, sodass diese erfolgreich wirken.³⁸ Zudem muss die Gesellschaft ebenso offen und aufnahmefähig für die Wiedereingliederung des Sexualstraftäters, begleitet von seinen Bemühungen des Resozialisierungsprozesses, sein.³⁹

Die fachlichen Inhalte einer Resozialisierung sind ebenso vielfältig wie die Erklärung des Begriffs. Beispielhaft werden nun einige Erwartungshaltungen dargestellt. Kaiser erwartet von dem Prozess der Resozialisierung die Gestaltung der mitmenschlichen Beziehungen, sowie die Hinführung zu den Werten der jeweiligen Gesellschaft. Quensel erwartet eine Erfassung des gesamten Alltags des zu resozialisierenden Gefangenen, ohne dabei seine Privatsphäre zu verletzen. Runde erwartet die Vermittlung von Fähigkeiten für den Aufbau von Beziehungen in der sozialen Umwelt. Nach Baumann gehe es um den Erwerb der Befähigung zur Übernahme sozialer Verantwortung. Zuletzt gehe es für Laubenthal um den Aufbau sozialer Kompetenzen und den Abbau sozialer Hilflosigkeit.⁴⁰

³⁷ Vgl: Laubenthal, 2008, S. 74.

³⁸ Vgl: Cornel, H., Resozialisierung im Strafvollzug, in: Cornel, Maelicke, B., Sonnen, B., Handbuch der Resozialisierung, 2018, S. 311.

³⁹ Vgl: Löhr, H. E., Resozialisierung und Medien, in: Cornel, H., Resozialisierung – Handbuch, 2009, S. 585-587.

⁴⁰ Vgl: ebd., S. 313.

3.3 Resozialisierung von Sexualstraftätern in sozialtherapeutischen Einrichtungen

Wie oben bereits aufgeführt, ist die Resozialisierung von Sexualstraftätern ein komplexes Programm, sodass eine vollständige und ausführliche Darstellung aller Resozialisierungsmöglichkeiten für Sexualstraftäter im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist. Aufgrund dieser Komplexität, befasst sich diese schriftliche Ausarbeitung beispielhaft an der Resozialisierung von Sexualstraftätern in sozialtherapeutischen Einrichtungen.

3.3.1 Begriffserklärung sozialtherapeutische Einrichtung

Die sozialtherapeutische Anstalt ist eine Sonderform des Strafvollzuges, die sich u.a., mithilfe psychologisch-psychotherapeutischer und sozial- pädagogischer Ansätze, rückfallgefährdeten Sexualstraftätern widmet.⁴¹ Die Verlegung eines Sexualstraftäters, in eine solche sozialtherapeutische Anstalt, ist in § 9 (1) StVollzG geregelt. Gemäß § 9 (1) StVollzG ist ein Gefangener in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 angezeigt ist. Der Gefangene ist zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.⁴² Ziel dieser Therapie ist es, durch eine zunehmende Verantwortungsübergabe an den Sexualstraftäter und die Förderung von sozialen Lernprozessen im wohngemeinschaftli-

⁴¹ Vgl: Spöhr, 2009, S. 36.

⁴² Vgl: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, § 9 (1) Strafvollzugsgesetz, Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt, o.D., in: <https://www.gesetze-im-internet.de>, (Einsicht am: 02.05.2018).

chen Zusammenleben, eine deutliche Verringerung des Rückfallrisikos des einzelnen Sexualstraftäters herzustellen und so die Wiedereingliederung zurück in das soziale Leben zu ermöglichen. Bei der Sozialtherapie ist es von großer Bedeutung, dass das gesamte Lebensumfeld des Klienten, innerhalb und außerhalb der Einrichtung, berücksichtigt und mit einbezogen wird. Des Weiteren ist es wichtig, dass dem Klienten Handlungsmöglichkeiten und Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Anstalt, im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft, ermöglicht werden. Ebenso sollen psychotherapeutische, pädagogische und arbeitstherapeutische Vorgehensweisen modifiziert und miteinander verknüpft werden.⁴³

3.3.2 Leitlinien

Um eine wirksame Sozialtherapie zu ermöglichen, sollte sich diese nach Spöhr an folgenden Leitlinien orientieren. Die Erstellung theoretischer und empirisch fundierter Behandlungskonzepte ist notwendig. Zu den Rahmenbedingungen einer wirksamen Sozialtherapie gehört die Neutralisierung kriminogener Netzwerke, das Reduzieren von negativen Haft- und Kontexteffekten, die Verbesserung des Institutionsklimas, sowie das Realisieren hoher Programmintegrität und -intensität. Des Weiteren ist eine sorgfältige Auswahl des Personals, mit qualifizierten Schulungen und Supervisionen, von großer Bedeutung. Bei der Diagnostik in der sozialtherapeutischen Einrichtung sollte eine dynamische Risikodiagnose bei der Indikation erfolgen. Es sollte ein gezielter Ansatz an kriminogenen Faktoren, sowie eine systematische Verlaufsdiaagnose beim Klienten erfolgen. Die sozialtherapeutischen Maßnahmen sollten ebenfalls gezielte Ansätze an kriminogenen Faktoren enthalten. Dazu sollen Denkmuster, Fertigkeiten und die Selbstkontrolle des Klienten gefördert werden, sodass eine kontinuierliche

⁴³ Vgl: Spöhr, 2009, S. 36.

Bekräftigung des Sexualstraftäters stattfindet. Die sozialtherapeutischen Maßnahmen sollen individuell auf den jeweiligen Straftäter, das Programm und das Personal abgestimmt werden, sodass dies zum Aufbau emotionaler Beziehungen führen kann. Weiterhin sollen Maßnahmen der Rückfallprävention und die Stärkung von Schutzfaktoren des Klienten erfolgen. Zuletzt sollte, für eine wirksame Sozialtherapie, der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge des Straftäters eine hohe Gewichtung entgegengebracht werden.⁴⁴

3.3.3 Behandlungsverlauf

Der Behandlungsverlauf eines Straftäters in einer sozialtherapeutischen Einrichtung lässt sich in drei Phasen aufteilen. Die Eingangs- bzw. Probephase, welche eine ungefähre Dauer von drei Monaten umfasst, dient der Eingewöhnung des Straftäters. Er lernt die Anstalt an sich, sowie die einzelnen Behandlungsprogramme kennen. Darüber hinaus dient diese Eingewöhnungsphase auch der Erstellung eines individuellen Behandlungsplans, welcher durch das vorhandene Anstaltspersonal für den jeweiligen Straftäter erstellt wird. In der zweiten Phase des Behandlungsverlaufs, welche gleichzeitig die Hauptphase dessen darstellt, findet die eigentliche Behandlung des Sexualstraftäters statt. Diese erfolgt mittels der verschiedenen therapeutischen Konzepte, welche im Folgenden noch dargestellt werden. Dazu kommen in dieser Phase unterstützende Maßnahmen, wie eine berufliche Aus- und/oder Weiterbildung, verschiedene soziale Hilfen und Übergangsmaßnahmen, sowie erste Ausgang- oder Freigangarbeiten. In der dritten und letzten Phase, welche etwa eine Zeit von sechs bis zehn Monaten umfasst, sind diese zuvor angesprochenen Außenmaßnahmen der Hauptbestandteil, um den Sexualstraftäter auf das Leben in Freiheit vorzubereiten.⁴⁵

⁴⁴ Vgl: ebd., S. 37.

⁴⁵ Vgl: ebd., S. 38.

3.3.4 Behandlungsprogramme

Die Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Einrichtungen bestehen heute überwiegend aus kognitiv-behavioralen Behandlungsprogrammen, welche sich aufgrund der Lerntheorien überwiegend auf das begangene Delikt des Sexualstraftäters konzentrieren. Die seelische Verfassung des Sexualstraftäters wird als sekundärer Aspekt der Therapie angesehen. Die Behandlungsprogramme finden zunehmend in Gruppen statt, sodass die Sexualstraftäter durch eine Konfrontationsebene, in der soziale Fertigkeiten wie Kommunikation oder Selbstsicherheit vermittelt werden, ihre Isolation überwinden und erstmals mit ihrer Scham umgehen können. Des Weiteren wird versucht, die Minimalisierungs- und Verleugnungstendenzen des einzelnen Straftäters abzuschwächen, sowie Empathie für das Opfer zu entwickeln.⁴⁶ Im Folgenden werden verschiedene Behandlungsprogramme, welche in sozialtherapeutischen Einrichtungen verwendet werden, dargestellt.

3.3.4.1 Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS)

Das BPS wurde durch eine Arbeitsgruppe im niedersächsischen Justizvollzug ab Mitte der 90er Jahre entwickelt und erprobt. Die Grundlagen des Programms wurden einerseits, mithilfe von schriftlichen Berichten und Erfahrungen von inhaftierten Sexualstraftätern aus den behandlungs- bzw. sozialtherapeutischen Abteilungen in Hannover und Lingen gebildet. Andererseits dienten die nordamerikanischen Behandlungsansätze der Rückfallprävention für Sexualstraftäter und kognitiv-behaviorale Therapien als Grundlage für das BPS. Das BPS ist eine kognitiv-behaviorale Gruppentherapie für Sexualstraftäter, mit dem Ziel der Verringerung der Rückfallwahrscheinlichkeit.⁴⁷ Es ist in

⁴⁶ Vgl: Stierle, C., Nachbetreuung entlassener Sexualstraftäter – Eine Befragung Betroffener, 2005, S. 24-25, (Künftig zitiert als: Stierle, 2005).

⁴⁷ Vgl: Rehder, U., Wischka, B., Foppe, E., Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS): Entwicklung – Aufbau – Praxis, in: Wischka, B., Pecher, W., Van den Boogaart, H.,

zwei Kategorien bzw. Einheiten, nämlich die deliktspezifische und die deliktunspezifische Einheit, unterteilt und findet in insgesamt 80 Sitzungen statt. In der deliktunspezifischen Einheit werden den Sexualstraftätern u.a. Trainings zur sozialen Kompetenz, zur Sexualkunde, zur Regulation des Ärgers, zur Verbesserung der kognitiven Fähigkeiten und auch zur Suchtmittelkontrolle angeboten. Diese Einheit konzentriert sich auf das Leben nach der begangenen Straftat, sodass der Klient soziale Fähigkeiten erlernt, um sich in der Gesellschaft zu integrieren. Die deliktspezifische Einheit hingegen konzentriert sich auf die begangene Sexualstraftat des Klienten. Der Sexualstraftäter muss in dieser Einheit vor der gesamten Gruppe die Ausgangssituation der Tat, den Entscheidungsprozess zur Tatbegehung, und den konkreten Tatablauf mit seinen dazugehörigen Gedanken und Gefühlen darstellen, um zuletzt seine eigene persönliche Strategie zur Rückfallprävention für sich selbst zu entwickeln.⁴⁸

3.3.4.2 Sex Offender Treatment Programm (SOTP)

Das SOTP ist ebenfalls ein kognitiv-behaviorales Programm, welches ebenfalls auf die Reduzierung des Rückfallrisikos zielt. Zu Anfang konzentrierte sich, das um 1992 in England und Wales etablierte, Programm auf die begangene Sexualstraftat. Dazu wurden vorausgegangene Lebensereignisse, kognitive Prozesse und Stimmungslagen des Sexualstraftäters reflektiert. Inzwischen wurde das Programm überarbeitet und ausgebaut, sodass dieses primär auf eine Veränderung der allgemeinen Eigenschaften der Persönlichkeit und den damit verbundenen intrapsychischen Prozessen des Sexualstraftäters abzielt.⁴⁹

Behandlung von Straftätern Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung, 2013, S. 418.

⁴⁸ Vgl: Spöhr, 2009, S. 39.

⁴⁹ Vgl: Knecht, G., Feil, M., SOTP im Maßregelvollzug- Erste Erfahrungen, in: Berner, W., Briken, p., Hill, A., Sexualstraftäter behandeln: mit Psychotherapie und Medikamenten, 2007, S. 72.

Der Hauptbestandteil des Programms ist, die Verleugnungen und Bagatellisierungen der Tat, seitens des Straftäters, abzubauen und sich mithilfe des Hineinversetzens in sein Opfer, Strategien zur Vermeidung weiterer Straftaten zu entwickeln.⁵⁰

3.3.4.3 Anti-Sexuelle-Aggressivität-Training (ASAT)

Das ASAT, welches von der Kriminologin Steffes-enn entwickelt wurde, ist ein delikt- und störungsorientiertes Lern- und Trainingsprogramm für Sexualstraftäter. Das ASAT verfolgt ebenfalls das Ziel der Rückfallprävention, indem es deliktfokussiert ist und auf die Veränderung deliktrelevanter kriminogener Risikofaktoren abzielt. Der Klient soll durch verschiedene Trainingsmethoden lernen, wie er die der Tatbegehung zugrunde liegenden Bedürfnisse mit straffreien Handlungen befriedigt.⁵¹ Das ASAT ist ein Gruppentraining, welches sich in drei Phasen gliedert. Die einführende Integrationsphase, die Konfrontationsphase und die Gewaltverringerungsphase. Die einführende Integrationsphase ist dafür da, anfänglich Informationen über den Sexualstraftäter zu sammeln und ihm Wissen zu vermitteln. Die Konfrontationsphase dient der Konfrontation der Straftäter mit ihren Gewaltrechtfertigungs-, Bagatellisierungs- und Verleugnungsmechanismen. In der Gewaltverringerungsphase sollen die Sexualstraftäter gewaltfreie Lösungsstrategien, für Konflikte in der Zukunft, erarbeiten und für sich stabilisieren. In diesen Phasen werden unterschiedliche Methoden, wie u.a. Interaktionsspiele, Rollenspiele oder die Wissensvermittlung benutzt.⁵²

⁵⁰ Vgl: Spöhr, 2009, S. 40.

⁵¹ Vgl: Zentrum für Kriminologie & Polizeiforschung, Ansatz und Grundhaltung im ASAT, o.D., in: <https://zentrum-fuer-kriminologie-polizeiforschung.de>, (Einsicht am: 08.05.2018).

⁵² Vgl: Spöhr, 2009, S. 41.

3.3.5 Nachgehende Betreuung

Für eine erfolgreich bleibende Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, ist die nachgehende Betreuung des Sexualstraftäters, nach der Entlassung aus dieser Einrichtung, von großer Bedeutung.⁵³ Denn ein oft auftretendes Problem der Sexualstraftäter ist, dass sie trotz einer effektiven Vorbereitung während der Behandlung in der sozialtherapeutischen Einrichtung durch den Wegfall der strikten Regelungen, wie z.B. eingeschränkte bzw. ausbleibende Kontakte mit potenziellen Opfern, tragfähige therapeutisch modulierte, soziale Kontakte, die Abgabe von Verantwortungsbereichen wie Arbeit und Wohnen, das aufzusuchende Angebot an sinnvoller Freizeitbeschäftigung etc., dem erhöhten Risiko unterstellt sind, erneute Straftaten zu begehen. Dieses Risiko wird durch eintretende Belastungen eines Lebens in Freiheit, wie deliktrelevante Risikosituationen, ein fehlendes oder eingeschränktes soziales Bezugssystem, die Arbeitslosigkeit, die fehlenden finanziellen Mittel etc., ebenfalls erhöht. Ziel einer solchen nachgehenden Betreuung ist es demnach, das Risiko eines Sexualstraftäters zu reduzieren, erneut straffällig zu werden.⁵⁴ In der nachgehende Betreuung sollen einerseits entlassungsvorbereitende Maßnahmen, wie z.B. die Vermittlung einer Wohnung oder Arbeitsstelle und andererseits Nachsorgemaßnahmen, wie eine weitere therapeutische Behandlung, gewährleistet werden.⁵⁵ Diese Nachsorge ist u.a. in den §§ 124-126 StVollzG geregelt. Gemäß § 124 StVollzG kann der Anstaltsleiter einer sozialtherapeutischen Einrichtung, dem Gefangenen zur Vorbereitung der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Monaten gewähren. Allerdings sollen dem Beurlaubten für den Urlaub bestimmte Weisungen erteilt werden. Er kann insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Anstalt bestimmten Betreuungsperson zu

⁵³ Vgl: ebd., S. 37.

⁵⁴ Vgl: Sakewitz, F., Nachbetreuung nach Sozialtherapie (§ 126 StVollzG), in: Wischka, B., Pecher, W., Van den Boogaart, H., Behandlung von Straftätern Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung, 2013, S. 557, (künftig zitiert als: Sakewitz, 2013).

⁵⁵ Vgl: Spöhr, 2009, S. 121.

unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren. Dieser Urlaub soll widerrufen werden, wenn dies für die Behandlung des Gefangenen notwendig ist.⁵⁶ Eine weitere nachgehende Betreuung ist die Aufnahme auf freiwilliger Basis, welche in § 125 StVollzG geregelt ist. Gemäß § 125 StVollzG kann ein früherer Gefangener auf seinen Antrag vorübergehend wieder in die sozialtherapeutische Anstalt aufgenommen werden, wenn das Ziel seiner Behandlung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Aufnahme ist jederzeit widerruflich. Zudem können gegen den Aufgenommenen keine Maßnahmen des Vollzuges mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden und er muss auf seinen Antrag unverzüglich aus der sozialtherapeutischen Einrichtung entlassen werden.⁵⁷ Zuletzt ist die Notwendigkeit bzw. die Pflicht einer nachgehenden Betreuung der Insassen einer sozialtherapeutischen Einrichtung festgeschrieben. Gemäß § 126 StVollzG ist die Zahl der Fachkräfte für die sozialtherapeutische Anstalt so zu bemessen, dass auch eine nachgehende Betreuung der Gefangenen gewährleistet ist, soweit diese anderweitig nicht sichergestellt werden kann.⁵⁸ Die Formulierung „soweit diese anderweitig nicht sichergestellt werden kann“ grenzt die Nachbetreuung durch die dem Sexualstraftäter bekannten Mitarbeiter der sozialtherapeutischen Einrichtung in so weit ein, dass diese nur dann die Nachbetreuung übernehmen, wenn die Nachbetreuung durch andere ambulante Institutionen und Programme nicht sichergestellt werden kann.⁵⁹ Ein weiteres Problem in der Formulierung des § 126 StVollzG stellt die fehlende Konkretisierung der gedachten Nach-

⁵⁶ Vgl: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, § 124 StVollzG Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung, o.D., in: <https://www.gesetze-im-internet.de>, (Einsicht am: 07.05.2018.)

⁵⁷ Vgl: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, § 125 StVollzG Aufnahme auf freiwilliger Grundlage, o.D., in: <https://www.gesetze-im-internet.de>, (Einsicht am: 07.05.2018.)

⁵⁸ Vgl: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, § 126 StVollzG Nachgehende Betreuung, o.D., in: <https://www.gesetze-im-internet.de>, (Einsicht am: 07.05.2018).

⁵⁹ Vgl: Stierle, 2005, S. 74.

betreuung dar. Es bleibt offen, was unter dem Begriff der Nachbetreuung verstanden werden soll, sodass die Nachbetreuung von u.a. Sexualstraftätern von einer gesetzlichen Betreuung im Sinne einer Vormundschaft bis hin zu sporadischen Kontroll-, Fürsorge- oder Erziehungsfunktionen führen kann.⁶⁰ Eine weitere Möglichkeit einer Nachbetreuung ist, dass gemäß § 68b (1) Nr. 11 StGB dem Straftäter durch ein zuständiges Gericht u.a. die Weisung auferlegt werden kann, sich einer medizinischen, einer psychischen oder einer forensischen Einrichtung vorzustellen, um so eine Therapie zu ermöglichen.⁶¹

Die Nachbetreuung gemäß § 126 StVollzG sowie die Therapiezuweisung gemäß § 68b StGB stoßen allerdings in der Praxis, aufgrund der Kapazität an Einrichtungen und der dazugehörigen Finanzierung dieser, an ihre Grenzen.⁶²

Im Folgenden werden einige Institutionen oder Programme als Möglichkeiten der Nachbetreuung dargestellt.

3.3.6 Ambulante Alternativen der nachgehenden Betreuung

3.3.6.1 KURS NRW

Kurs NRW ist eine Konzeption zur Verringerung des Rückfallrisikos von unter Führungsaufsicht stehenden Sexualstraftätern. Durch die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem Strafvollzug, dem Maßregelvollzug, den Vollstreckungsbehörden, der Bewährungs- und Führungsaufsicht, sowie der Polizei, kommt es zu Maßnahmen der Kontrolle gegenüber dem Sexualstraftäter. Zielgruppe der Konzeption sind Personen, welche wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 182

⁶⁰ Vgl: Sakewitz, 2013, S. 558.

⁶¹ Vgl: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, §68b StGB Weisungen, o.D., in: <https://www.gesetze-im-internet.de>, (Einsicht am: 07.05.2018).

⁶² Vgl: Sakewitz, 2013, S. 558.

StGB) oder wegen eines Tötungsdeliktes (§§ 211, 212 StGB) mit sexueller Motivation, verurteilt worden sind. Außerdem zählen Personen zur Zielgruppe von Kurs NRW, wenn sie wegen einer dieser Taten aufgrund des vorsätzlichen Vollrausches (§ 323a StGB) verurteilt worden sind und bei ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug, dem Maßregelvollzug oder einer sozialtherapeutischen Einrichtung, aufgrund eines Gesetzes (§ 68f(1) S.1 StGB) oder infolge einer gerichtlichen Anordnung (§ 68(1) StGB) unter Führungsaufsicht stehen. Dies gilt ebenfalls für Personen, welche aufgrund der oben genannten Straftaten verurteilt worden sind und gemäß der §§ 67b(2), 67c oder 67d(2) bis (6) StGB unter Führungsaufsicht stehen.⁶³

Aufgrund der erforderlichen, individuellen Präventivmaßnahmen je nach Sexualstraftäter, hinsichtlich des Personals und der Zeitintensivierung, werden die einzelnen Personen einer von drei Risikogruppen zugeordnet. Für diese Einteilung werden täterbezogene Kriterien, wie z.B. einschlägige Vorstrafen, die Steigerung der Sexualdelinquenz oder eigene Opfererfahrungen im Bereich der Sexualdelinquenz etc., berücksichtigt. Dazu werden noch tatbezogene Kriterien, wie z.B. die Art und die Schwere der begangenen Tat, die Gewaltausübung bei der Tat oder die Anzahl der Opfer oder die Anzahl der Taten etc., sowie Kriterien der vollzuglichen Entwicklung, wie z.B. therapeutische Maßnahmen, Auffälligkeiten während des Vollzugs oder die Entlassungssituation etc., zur Einstufung in die Risikogruppe beachtet. Zu der Risikogruppe A gehören akut rückfallgefährdete Personen, von welchen die größte Gefahr ausgeht. Aufgrund ihrer kriminellen Vorgeschichte gelten sie als besonders gefährdet rückfällig zu werden. Dies wird aufgrund fehlender Rückfallrisiko mindernder Bedingungen, wie z.B. einer guten familiären Bindung, verstärkt. Unter der Risikogruppe B werden latent rückfallgefährdete Personen eingestuft, von welchen, wie in

⁶³ Vgl: Justizministerium NRW, Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein- Westfalen (KURS NRW), 2010, in: <https://recht.nrw.de>, (Einsicht am: 14.05.2018).

der Risikogruppe A, eine ebenfalls hohe Gefahr ausgeht rückfällig zu werden. Bei diesen bestehen allerdings rückfallrisikominimierende Bedingungen. Hinzu kommt, dass man bei dieser Risikogruppe befürchten muss, dass es zu erneuten einschlägigen Straftaten seitens des Sexualstraftäters kommt, sobald ein Faktor der Minimierung des Rückfallrisikos, wie z.B. eine feste Arbeitsstelle, wegfällt. Unter die Risikogruppe C fallen alle anderen unter Führungsaufsicht stehenden Sexualstraftäter, welche nicht in die vorausgegangenen Risikogruppen eingestuft worden sind.⁶⁴

Zu erwähnen ist, dass die erstmalige Einstufung in eine dieser drei Risikogruppen mit der Entlassung aus dem jeweiligen Vollzug erfolgt. Diese Einstufung ist allerdings bei Veränderungen oder aufgrund neuer Erkenntnisse bezüglich des jeweiligen Sexualstraftäters, wie z.B. das Hinzukommen stabilisierender Faktoren, jederzeit erneuerbar, sodass der Sexualstraftäter in eine andere Risikogruppe eingeteilt werden kann.⁶⁵

3.3.6.2 Kein Täter werden

„Kein Täter werden“ ist ein kostenloses Präventionsnetzwerk, welches bundesweit vertreten ist und im Jahre 2005 aufgebaut wurde. Es ist ein ambulantes Behandlungsangebot und bezieht sich auf Menschen, welche therapeutische Hilfe, aufgrund der sexuellen Begierde nach Kindern, suchen. Ziel dieses Programms ist es, sexuelle Übergriffe auf Kinder, sowie den Konsum und die Herstellung von Kinderpornografie zu verhindern. Diese Ziele sollen mithilfe qualifizierter, präventiver Therapieangebote erreicht werden. Den Menschen soll geholfen werden, ihre sexuellen Präferenzen zu akzeptieren und zu lernen mit ihnen zu leben ohne sie auszuleben und somit Kontrolle über ihre Prä-

⁶⁴ Vgl: ebd.

⁶⁵ Vgl: ebd.

ferenzen zu bekommen, sodass sie keine sexuellen Übergriffe begehen. Die Therapie ist kostenlos und obliegt der Schweigepflicht. Sie konzentriert sich mithilfe psychotherapeutischer, sexualwissenschaftlicher, medizinischer und psychologischer Ansätze, auf das Erlernen und Trainieren von Kompetenzen zum sicheren Umgang mit den eigenen sexuellen Impulsen. Diese sexuellen Impulse werden u.a. auch mithilfe einer medikamentösen Therapie gelindert. Zugleich wird versucht den Klienten beizubringen, die eigenen sexuellen Bedürfnisse und Wünsche wahr zu nehmen und zu bewerten, fremdgefährdende Entwicklungen zu identifizieren und zu bewältigen und eigenständig Strategien zur Verhinderung von sexuellen Übergriffen zu entwickeln. Die Therapie findet wöchentlich in den einzelnen Standorten statt und erfolgt je nach Person in Einzel- oder Gruppengesprächen. Auch Angehörige können an diesen teilnehmen und so mit einbezogen werden, sodass sie das Problembewusstsein des Klienten fördern. Zielpersonen dieser Therapie sind zum einen Personen, welche bisher noch nicht sexuell übergriffig geworden sind bzw. keine Kinderpornografie genutzt haben, aber befürchten dies zu tun, zum anderen allerdings auch Personen, welche bereits sexuelle Übergriffe auf Kinder begangen haben bzw. Kinderpornografie konsumiert haben aber den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt sind. Zuletzt werden ebenfalls zur nachgehenden Betreuung, Personen berücksichtigt, welche in der Vergangenheit aufgrund solcher Taten rechtskräftig verurteilt worden sind und befürchten weitere Straftaten zu begehen.⁶⁶

3.4 Rückfälligkeit

Die Rückfälligkeit von Sexualstraftätern in Deutschland wird durch die Gesellschaft, aufgrund der extremen Mediendarstellung, welche im

⁶⁶ Vgl: Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin, Kein Täter werden, o.D., in: <https://www.kein-taeter-werden.de>, (Einsicht am: 20.05.2018).

Weiteren thematisiert wird, extrem hoch eingeschätzt.⁶⁷ Es gibt einige wenige Studien über die Rückfälle von Sexualstraftätern, welche allerdings erhebliche Mängel in ihrer Aussagekraft aufweisen. Zum einen beziehen sie sich hauptsächlich auf kleine Stichproben von Sexualstraftätern und differenzieren in der Regel nicht nach den einzelnen Deliktgruppen. Außerdem befassen sich diese Studien nur mit bekanntgewordenen Fällen und verurteilten Tätern, sodass das Dunkelfeld komplett außer Acht gelassen wird. Zudem sind diese Studien, aufgrund ihrer immensen Unterschiede in der Ausgestaltung und der berücksichtigten Faktoren, nicht miteinander vergleichbar.⁶⁸ Dies führt zu dem Eindruck, dass ein dringender Forschungsbedarf in der Rückfälligkeit von Sexualstraftätern und deren Behandlung besteht.⁶⁹

Aufgrund der Ungenauigkeit und Ausdrucksschwäche dieser Studien, werden in dieser schriftlichen Ausarbeitung keine Fallzahlen oder Ergebnisse dieser Studien berücksichtigt. Es wird im Folgenden auf Prädiktoren, die das Rückfallrisiko erhöhen und minimieren, eingegangen.

Es gibt zwei Hauptfaktoren, welche als hohes Risiko zur Förderung von Rückfällen bei Sexualstraftätern angesehen werden. Neben sexuell abweichendem Verhalten, wie z.B. abweichende sexuelle Interessen, eine starke Beschäftigung mit sexuellen Inhalten oder auffällige Messwerte der Penisreaktion bei sexualpsychologischen Untersuchungen, wird auch eine antisoziale Orientierung, wie z.B. eine antisoziale Persönlichkeitsstörung, eine Psychopathie, Selbstregulationsprobleme, der Substanzmissbrauch, eine Vorgeschichte strafbaren Verhaltens oder Bewährungsversagen, als Hauptfaktor zur Förderung der Rückfälligkeit angesehen. Hinzu kommen noch einige Nebenfaktoren, welche ebenfalls zur Rückfälligkeit des Sexualstraftäters führen

⁶⁷ Vgl: Biedermann, 2013, S. 76.

⁶⁸ Vgl: Bange, D., Rückfälle von Sexualstraftätern, in: Bange, D., Körner, W., Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, 2002, S. 509-510, (künftig zitiert als: Bange, 2002).

⁶⁹ Vgl: ebd., S. 514.

können, denen aber eine nicht so hohe Gewichtung entgegengebracht wird. Zu diesen Nebenfaktoren zählen u.a. eine deliktbefördernde Einstellung, wie z.B. das Tolerieren von Sexualstraftaten, ein Defizit an Intimität, sowie ungünstige Entwicklungsbedingungen, wie z.B. die Trennung der Eltern, die Vernachlässigung oder der physische Missbrauch.⁷⁰

Zu rückfallminimierenden Faktoren zählt u.a. eine therapeutische Behandlung des Sexualstraftäters. Es ist bewiesen, dass eine therapeutische Behandlung, welche verschiedene Methoden verwendet, stark strukturiert ist, individuell an den Kognitionen und konkreten Verhaltensmustern des einzelnen Sexualstraftäters ansetzt und in der dem Patienten konkrete Fertigkeiten und Fähigkeiten vermittelt werden, eine positive Auswirkung auf die Rückfallhäufigkeit von Sexualstraftätern hat. Des Weiteren sind der institutionelle Kontext und die Integrität der Programmdurchführung wichtige Faktoren für eine erfolgreiche Behandlung. Zudem ist ein weiterer rückfallminimierender Faktor, wie in Ziffer 3.3.5 bereits erwähnt, eine nachgehende Betreuung des Sexualstraftäters nach der Entlassung aus einer Anstalt.⁷¹

3.5 Problematik – Medien und Öffentlichkeitsarbeit

Die mediale Berichterstattung u.a. über Sexualstraftaten ist geleitet von den eigenen Interessen und orientiert sich an der Marktwirtschaft und Konkurrenz, sowie an der Auflagenstärke und den Einschaltquoten. Die Berichterstattung der Kriminalität ist also oftmals ein gebautes Konstrukt durch die Journalisten selbst und entspricht nicht immer der Wirklichkeit.⁷² Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass man den Straftäter nicht auf sein straffälliges Verhalten reduziert, sondern ihn als Wesen in seiner Komplexität betrachtet. Dazu ist eine differenzierte

⁷⁰ Vgl: Biedermann, 2013, S. 82.

⁷¹ Vgl: Bange, 2002, S. 514.

⁷² Vgl: Cornel, 2018, S. 591.

Berichterstattung über die Straftäter, mit ihren Motiven, ihren Intentionen, ihrer Herkunft, ihrer Sozialisation und ihren individuellen Charakteristiken, notwendig.⁷³ Denn aufgrund der intensiven medialen Darstellung, gerade im Bereich von Sexualdelikten, entsteht eine verzerrte Wahrnehmung von der Art und der Entwicklung u.a. im Bereich dieser Straftaten. Ebenso kommt es zu starken Überschätzungen bei der Zahl des Aufkommens solch schwerwiegender Straftaten, sodass es zu Verzerrungen der Kriminalitätswirklichkeit kommt. Dies hat zur Folge, dass der Eindruck entsteht, Sexualdelikte seien alltäglich und ein akutes Problem der Gesellschaft. Des Weiteren führen die Darstellungen der Sexualstraftäter als unmenschliche und unverbesserliche Psychopathen dazu, dass sie als Feind der Gesellschaft angesehen werden.⁷⁴ Dies wird zum Problem, da sie als unkontrollierte Personen angesehen werden, welche nicht beeindruckbar, unbehandelbar und unverbesserlich sind. Dazu verlieren sie den menschenwürdigen Status und werden somit aus der Gesellschaft verbannt und ausgeschlossen.⁷⁵ Dies könnte, aufgrund der in Ziffer 3.2 festgestellten wichtigen Komponente der Offenheit der Gesellschaft gegenüber dem zu resozialisierenden Straftäter, die Wiedereingliederung des Sexualstraftäters negativ beeinträchtigen.

3.6 Ultima Ratio- Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung ist eine im Anschluss an eine Freiheitsstrafe zu vollstreckende Maßregel, welche im Jahre 1933 eingeführt wurde um „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ unterzubringen. Aufgrund der zu allgemein formulierten Anordnung der Sicherungsverwahrung, dass diese für den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher ausgelegt sei, führte dies zu hohen Unterbringungszahlen in dieser.

⁷³ Vgl: ebd., S. 605.

⁷⁴ Vgl: Keßler, A., Punitivität und die gesellschaftliche Wahrnehmung von Sexualstraftätern, 2014, S. 17-18, (künftig zitiert als: Keßler, 2014).

⁷⁵ Vgl: ebd., S. 24.

Dies hatte zur Folge, dass der wirklich gefährliche Verbrecher kaum erfasst wurde, sondern eher normale Gewohnheitsverbrecher erfasst wurden, welche aufgrund der Häufigkeit der Begehung von Straftaten auffielen. Aufgrund dessen wurden die Vorschriften für die Sicherungsverwahrung bei der Strafrechtsreform 1970 modifiziert,⁷⁶ sodass nunmehr gemäß § 66(1), drei formelle Anforderungen und eine materielle Voraussetzung für die Anordnung einer Sicherungsverwahrung bestehen müssen. Gemäß § 66(1) StGB kann das Gericht also eine Sicherungsverwahrung anordnen, wenn erstens der Straftäter zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird, die die Anforderungen aus § 66(1) Nr. 1 StGB erfüllt. Zweitens muss er wegen Straftaten der in Nummer 1 genannten Art, die er vor der aktuellen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vorurteilt worden sein. Drittens muss der Straftäter wegen einer oder mehrerer dieser Taten, vor der neuen Tat, für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt haben, oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden haben. Zudem muss die materielle Voraussetzung, dass die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist, erfüllt werden.⁷⁷ Die Absätze (2) und (3) des § 66 StGB vereinfachen die Anordnungsmöglichkeit der Sicherungsverwahrung, indem es ebenfalls zur Anordnung der Sicherungsverwahrung genügt, wenn eine Person mindestens drei Vortaten im Sinne des § 66(1) S. 1 Nr. 1 be-

⁷⁶ Vgl: Habermeyer, E., Die Maßregel der Sicherungsverwahrung, 2008, S. 8-9.

⁷⁷ Vgl: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, § 66 StGB Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, o.D., in: <https://www.gesetze-im-internet.de>, (Einsicht am: 14.05.2018).

gangen hat, durch die jeweils eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt wurde, ohne der Voraussetzung einer vorausgegangenen Verurteilung oder einer Unterbringung im Vollzug.⁷⁸

Bei der Anordnung einer Sicherungsverwahrung für Sexualstraftäter gibt es spezielle Sonderregelungen, welche im Folgenden erläutert werden. Die Voraussetzungen der Anordnung für die Sicherungsverwahrung bei Sexualstraftätern wird anders als in § 66 (1) StGB auf nur eine vorausgegangene Vorstrafe herabgesetzt und bei Personen mit mehreren Vortaten wie gemäß § 66 (2) StGB von drei auf zwei Vortaten reduziert. Allerdings muss die Strafdauer der einen Vorstrafe mindestens drei Jahre Freiheitsstrafe betragen haben. Des Weiteren muss die verwirkte Strafe der nur zwei vorausgegangenen Straftaten nicht nur ein Jahr, sondern mindestens zwei Jahre gedauert haben. Hinzu kommt, dass die fünfjährige Frist der Rückfallverjährung vorausgegangener Taten gemäß § 66 (4) StGB, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung fünfzehn Jahre beträgt. Die Entscheidung der Anordnung für eine Sicherungsverwahrung kann sich das Gericht auch gemäß § 66a (2) StGB vorbehalten, wenn zum Zeitpunkt des Urteils nicht sicher gesagt werden kann, dass der Täter einer wie oben erwähnten Gefährlichkeit entspricht. Dies ist ebenfalls bei einem Erst- bzw. Einmaltäter möglich, wenn dieser zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren wegen einem in § 66a (2) StGB genannten Verbrechen verurteilt wird. Die Voraussetzungen des § 66 StGB müssen hier nicht vorliegen, es muss allerdings Hang und Gefährlichkeit des Straftäters wahrscheinlich sein. Zudem ermöglicht § 66b StGB die Sicherungsverwahrung ebenfalls nachträglich anzuordnen.⁷⁹

Zu betonen ist, dass die Sicherungsverwahrung nur als letztes Mittel angeordnet werden darf, wenn andere, weniger eingreifende Maßnahmen nicht ausreichen das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit zu

⁷⁸ Vgl: Steiger, L., Gleiches Recht für alle – auch für Sexualstraftäter?, 2016, S. 117, (künftig zitiert als: Steiger, 2016).

⁷⁹ Vgl: ebd., S. 118-119.

verfolgen. Aus diesem Grund soll der Vollzug alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Gefährlichkeit des Verurteilten ergreifen, um die anschließende Sicherungsverwahrung zu vermeiden. Lässt sich diese aufgrund der Gefährlichkeit des Straftäters nicht vermeiden, ist ein Vollzugsplan für den Aufenthalt in der Sicherungsverwahrung zu erstellen, welcher zum einen Maßnahmen zur Minimierung vorhandener Risikofaktoren enthält, sowie Maßnahmen, welche vorhandene positive Faktoren des jeweiligen Sexualstraftäters zur Minimierung des Rückfalls stärken.⁸⁰

Dazu ist zu erwähnen, dass die Sicherungsverwahrung als Maßregel, im Gegensatz zu der Strafe, welche eine Schuld des Täters voraussetzt und sich so an der Schwere der Schuld orientiert, auch gegen schuldlose Täter, wie z.B. psychisch Kranke, angeordnet werden kann. Allerdings muss die Anordnung einer Sicherungsverwahrung unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen. Die eingreifende Maßnahme der Sicherungsverwahrung darf also nicht außer Verhältnis zu den zu erwartenden Taten, sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr, stehen.⁸¹

4. Schluss/ Fazit

Abschließend kann gesagt werden, dass die Beantwortung der Leitfrage, ob Sexualstraftäter nach ihrer Tatbegehung, mithilfe der Resozialisierung wieder zurück in die Gesellschaft eingegliedert werden können, mit einem einfachen „Ja“ zu beantworten ist. Der Weg bis dahin ist allerdings ein langer und intensiver Prozess. Schon bei dem Versuch der Definierung eines Sexualstraftäters stößt man auf eine enorme Vielfältigkeit und die verschiedensten Ansichten, auch wegen

⁸⁰ Vgl: o.A., Sozialtherapie und Sicherungsverwahrung, in: Wischka, B., Pecher, W. Van den Boogaart, H., Behandlung von Straftätern, 2013, S. 27-28.

⁸¹ Vgl: Bundeszentrale für politische Bildung, Maßregeln der Besserung und Sicherung, o.D., in: <https://www.bpb.de>, (Einsicht am: 14.05.2018).

der Masse an Sexualdelikten. Aufgrund dieser Spanne an verschiedenen Straftatbeständen, behandelt diese Ausarbeitung primär die Personen, welche eine andere Person entweder mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen.

Mithilfe der aufgezeigten Modelle, der Klassifizierung der verschiedenen Tätertypologien, sowie den dargestellten möglichen Erklärungsansätzen für sexualstraffälliges Verhalten wurden die individuellen Motive und Persönlichkeiten der Sexualstraftäter aufgezeigt. Denn Sexualstraftäter werden meist als besonders gefährlich, monströs und unberechenbar von der Gesellschaft angesehen. Die Vorurteile der Gesellschaft, welche u.a. aufgrund der überdramatisierenden Berichterstattung der Medien entstehen, lassen sich nicht bestätigen. Denn weder für das Vorurteil, dass die Zahl der Fälle an Sexualstraftaten zunimmt, noch für das Vorurteil Sexualstraftäter seien unbehandelbar und unheilbar, gibt es Belege. Diese Ansichten der Gesellschaft stellen für die Resozialisierung eines Sexualstraftäters eine enorme Komplikation dar, denn gerade die Gesellschaft trägt einen existenziellen Beitrag zu der Wiedereingliederung eines Sexualstraftäters in diese bei. Die Resozialisierung, welche den Wiedereingliederungsprozess bzw. alle Bemühungen, dem Straftäter die Befähigung anzuerziehen, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führen zu können, darstellt, benötigt als Basis die Motivation des Gefangenen selbst, wieder ein Teil der Gesellschaft zu werden. Doch ohne den wichtigen Teil der Offenheit, den Sexualstraftäter zur Besserung wieder in die Gesellschaft aufzunehmen mit der dazugehörigen Minimierung der Ängste bezüglich der Rückfälligkeit, seitens der sozialen Umwelt von diesem, verspricht die Resozialisierung keinen Erfolg. Haupt-

bestandteil dieser Wiedereingliederung ist die Therapie bzw. die Besserung des Sexualstraftäters. Dies kann, wie in dieser schriftlichen Ausarbeitung dargestellt, mit der Therapie eines Sexualstraftäters in einer sozialtherapeutischen Einrichtung gelingen. Mithilfe von strikten Tagesabläufen und einem präzisen Behandlungsplan kognitiver Programme, zielt die sozialtherapeutische Einrichtung darauf ab, dass der Straftäter lernt Verantwortung zu übernehmen und sich im sozialen Raum einzufügen, sodass es zu einer deutlichen Verringerung des Rückfallrisikos kommt. Für eine erfolgversprechende langjährige Wiedereingliederung ist eine Nachbetreuung seitens der sozialtherapeutischen Einrichtung, sowie anderer ambulanter sozialer Einrichtungen, für den Sexualstraftäter von großer Bedeutung. Diese soll das Rückfallrisiko weiterhin minimieren, indem sie bei existenziellen Faktoren, wie dem Suchen einer Wohnung oder einer Arbeitsstelle, unterstützend zur Seite steht. Des Weiteren soll diese eine weitere therapeutische Behandlung gewährleisten.

Führen diese Prozesse zu der Erkenntnis, der Sexualstraftäter sei aufgrund seines Rückfallrisikos, welches mithilfe aller Möglichkeiten nicht reduziert werden konnte, für die Allgemeinheit gefährlich, ist als letzte mögliche Lösung eine Sicherungsverwahrung für den jeweiligen Sexualstraftäter anzuordnen. Die Sicherungsverwahrung ist als Maßregel eine Möglichkeit den Sexualstraftäter ohne definierte Zeitangabe zu verwahren, um weiterhin mithilfe eines Vollzugsplans für den Aufenthalt in der Sicherungsverwahrung das Rückfallrisiko des Sexualstraftäters zu minimieren, sodass er zukünftig in Freiheit mit der Gesellschaft leben kann.

Dazu muss die Gesellschaft dem Sexualstraftäter allerdings die Chance zur Resozialisierung ermöglichen, indem sie ihre medial geprägten Vorurteile bei Seite legt und dem Resozialisierungsprozess, mittels der Forderung nach härteren Strafen, nicht im Wege steht. Denn die bloße Verwahrung des Sexualstraftäters verspricht keinen

Erfolg, er muss wie jeder andere Straftäter auch, lernen Verantwortung für seine Taten zu übernehmen, um Wege für eine straffreie Zukunft zu finden.

5. Quellenverzeichnis

Monografien

- Biedermann, J., Die Klassifizierung von Sexualstraftätern anhand ihres Tatverhaltens im Kontext der Rückfallprognose und Prävention, 2013.
- Deegener, G., Sexueller Mißbrauch: Die Täter, 1995.
- Engelfried, C., Vergewaltigung- was tun mit den Männern?, 1990.
- Grandt, G., Jamin, P., H., Sexualstraftäter. Eine Herausforderung für unsere Gesellschaft, 2002.
- Habermeyer, E., Die Maßregel der Sicherungsverwahrung, 2008.
- Keßler, A., Punitivität und die gesellschaftliche Wahrnehmung von Sexualstraftätern, 2014.
- Laubenthal, K., Strafvollzug, 2008.
- Mokros, A., Die Struktur der Zusammenhänge von Tatbegehungsmerkmalen und Persönlichkeitseigenschaften bei Sexualstraftätern, 2007.
- Spöhr, M., Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation, 2009.

- Steiger, L., Gleiches Recht für alle – auch für Sexualstraftäter?, 2016.
- Stierle, C., Nachbetreuung entlassener Sexualstraftäter – Eine Befragung Betroffener, 2005.
- Wößna, G., Typisierung von Sexualstraftätern: Ein empirisches Modell zur Generierung typenspezifischer Behandlungsansätze, 2006.

Sammelbände

- Bange, D., Körner, W., Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, 2002.
- Bellack, A., Michel, H., Handbook of Sexual Assault Issues, Theories, and Treatmen of the Offender, 1990.
- Berner, W., Briken, p., Hill, A., Sexualstraftäter behandeln: mit Psychotherapie und Medikamenten, 2007.
- Cornel, H., Kawamura-Reindl, G., Maelicke, B., Sonnen, B., Handbuch der Resozialisierung, 2009.
- Cornel, H., Maelicke, B., Sonnen, B., Handbuch der Resozialisierung, 1995.
- Cornel, H., Kawamura-Reindl, G., Maelicke, B., Sonnen, B., Handbuch der Resozialisierung, 2018.
- Kaiser, G., Jehle, G. und J., kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse, 1995.

- Körner, W., Lenz, A., Sexueller Missbrauch, 2004.
- Wischka, B., Pecher, W., Van den Boogaart, H., Behandlung von Straftätern Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung, 2013.

Beiträge aus Sammelbänden

- Bange, D., Definitionen und Begriffe, in: Bange, D., Körner, W., Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, 2002.
- Bange, D., Rückfälle von Sexualstraftätern, in: Bange, D., Körner, W., Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, 2002.
- Cornel, H., Resozialisierung im Strafvollzug, in: Cornel, H., Kawamura-Reindl, G., Maelicke, B., Sonnen, B., Handbuch der Resozialisierung, 2018.
- Cornel, H., Resozialisierung- Klärung des Begriffs, seines Inhalts und seiner Verwendung, in: Cornel, H., Maelicke, B., Sonnen, B., Handbuch der Resozialisierung, 1995.
- Cornel, H., Zum Begriff der Resozialisierung, in: Cornel, H., Kawamura-Reindl, G., Maelicke, B., Sonnen, B., Handbuch der Resozialisierung, 2018.
- Knecht, G., Feil, M., SOTP im Maßregelvollzug- Erste Erfahrungen, in: Berner, W., Briken, P., Hill, A., Sexualstraftäter behandeln: mit Psychotherapie und Medikamenten, 2007.

- Löhr, H. E., Resozialisierung und Medien, in: Cornel, H., Kawamura-Reindl, G., Maelicke, B., Sonnen, B., Handbuch der Resozialisierung, 2009.
- Rehder, U., Klassifizierung von Tätern, die wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt wurden, in: Körner, W., Lenz, A., Sexueller Missbrauch, 2004.
- Rehder, U., Wischka, B., Foppe, E., Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS): Entwicklung – Aufbau – Praxis, in: Wischka, B., Pecher, W., Van den Boogaart, H., Behandlung von Straftätern Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung, 2013.
- Reuband, K.-H., Veränderungen in der Kriminalitätsfurcht der Bundesbürger 1965–1993. Eine Bestandsaufnahme empirischer Erhebungen, in: Kaiser, G. und J.-M. Jehle (Hg.), Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse, 1995.
- Sakewitz, F., Nachbetreuung nach Sozialtherapie (§ 126 StVollzG), in: Wischka, B., Pecher, W., Van den Boogaart, H., Behandlung von Straftätern Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung, 2013.
- o.A., Sozialtherapie und Sicherungsverwahrung, in: Wischka, B., Pecher, W., Van den Boogaart, H., Behandlung von Straftätern, 2013.

Publikationen

- Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Berichtsjahr 2016, URL: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/pks2016_node.html.
- Bundeskriminalamt, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, 2006, URL: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/periodischer-sicherheitsbericht_node.html.

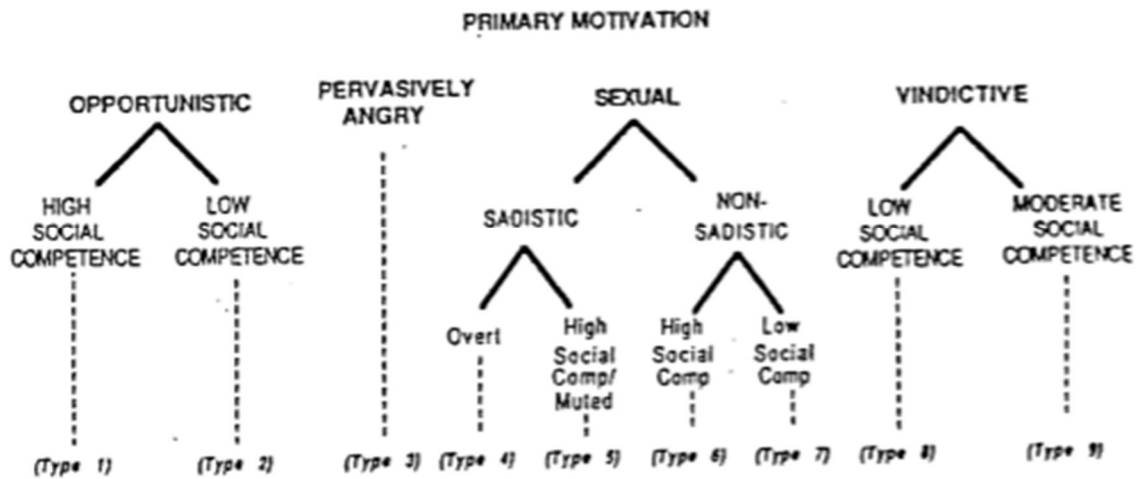
Internetquellen

- Brühlmeier, A., Die Psychoanalyse Sigmund Freuds, o.D., URL: <http://www.bruehlmeier.info/freud.htm>.
- Bundeszentrale für politische Bildung, Maßregeln der Besserung und Sicherung, o.D., URL: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22552/massregeln-der-besserung-und-sicherung>.
- Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin, Kein Täter werden, o.D., URL: <https://www.kein-taeter-werden.de>.
- Justizministerium NRW, Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein- Westfalen (KURS NRW), 2010, URL: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2056&bes_id=15244&val=15244&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1.

- Zentrum für Kriminologie & Polizeiforschung, Ansatz und Grundhaltung im ASAT, o.D., URL: <https://zentrum-fuer-kriminologie-polizeiforschung.de/index.php/de/seminar-fortbildung-vortrag/phaenomenologische-schwerpunkte/145-behandlung-von-sexualstraetaetern-asat.html>.

6. Anhang

Abbildung 1: Klassifikationsmodell für Vergewaltiger nach Knight und Prentky (MTC:R3)



82

⁸² Vgl: Knight, R., Prentky, R., Classifying Sexual Offenders: The Development and Corroboration of Taxonomic Models, in: Bellack, A., Michel, H., Handbook of Sexual Assault Issues, Theories, and Treatment of the Offender, 1990, s. 43.

Abbildung 2: Klassifikationsmodell für Missbrauchstäter nach Knight und Prentky (MTC:CM3) Achse 1

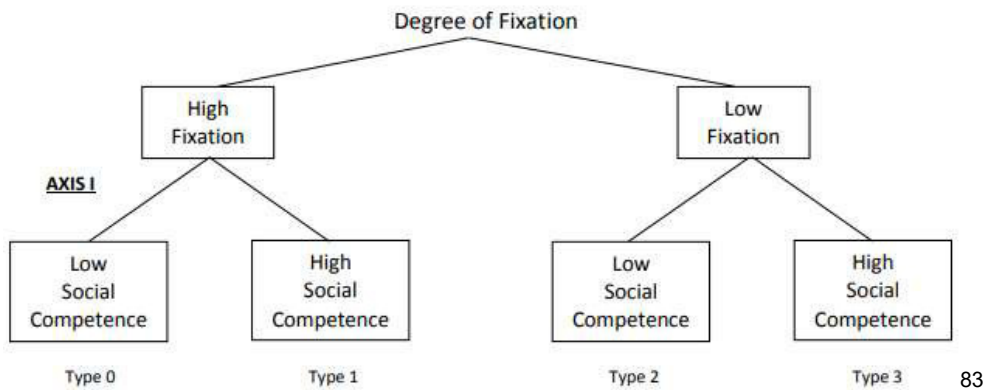
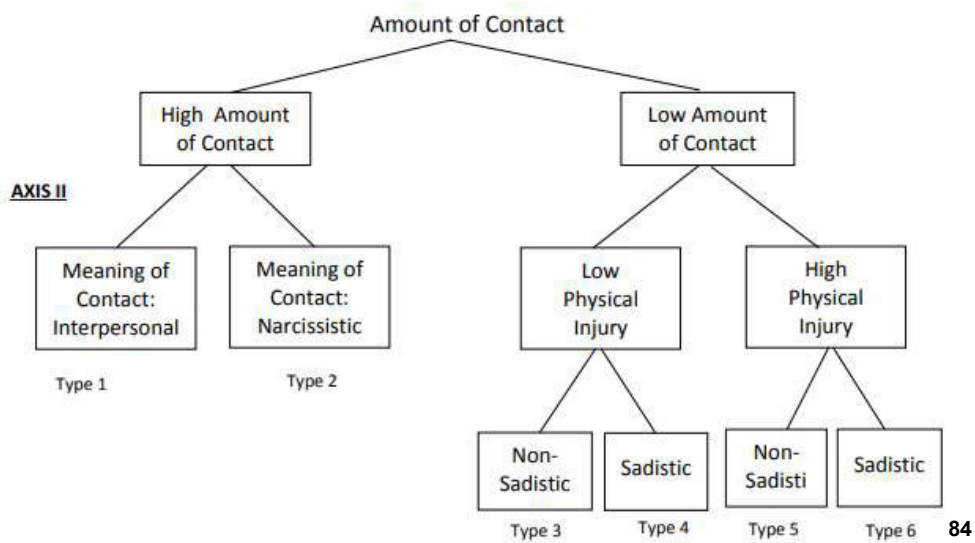


Abbildung 3: Klassifikationsmodell für Missbrauchstäter nach Knight und Prentky (MTC:CM3) Achse 2



⁸³ Vgl: ebd., s. 31.

⁸⁴ Vgl: ebd., s. 31



7. Erklärung

1. Ich versichere, dass ich die vorstehende Arbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und mich anderer als der in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. Alle Stellen, die sinngemäß oder wörtlich aus Veröffentlichungen - auch aus Internetquellen - übernommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt von mir oder einer Dritten/einem Dritten als Studienleistung vorgelegt oder veröffentlicht.

Mir ist insofern bekannt, dass es sich insbesondere bei Plagiarismus um ein schweres akademisches Fehlverhalten handelt.

Die Arbeit umfasst 8663 Wörter.

2. Zutreffendes bitte ankreuzen:

Ich versichere, dass ich bei der Erstellung der Arbeit keine Quellen verwendet habe, die als „Verschlussachen – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind.

Ich habe bei der Erstellung der Arbeit Quellen verwendet, die als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft sind. Mir ist bekannt, dass meine Arbeit daher ebenfalls als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" einzustufen ist. Ich verpflichte mich ausdrücklich, die Arbeit verschlossen aufzubewahren und unbefugten Personen nicht zugänglich zu machen. Mir ist bekannt, dass eine Veröffentlichung der Arbeit ausgeschlossen ist und die Arbeit bei der Einschreibung in einer anderen Hochschule nicht vorgelegt werden kann.

Name, Vorname: Jagoda, Martha

Ort/ Datum: Fröndenberg, 28.05.2018

ID: 318.0.3 VOR 11

Verfasser: Prüfungsausschuss

Version: 1.1

Gültig ab: 24.04.2014